



Kanton Schaffhausen  
Kantonsärztin

## Allgemeinverfügung

vom 18. Dezember 2020

betreffend

### Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

*Die Kantonsärztin,*

im Einvernehmen mit dem Regierungsrat, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 lit. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien gesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

*verfügt:*

1. Treffen im privaten Umfeld sind auf Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten beschränkt. Diese Anordnung gilt nicht vom Donnerstag, 24. Dezember, 00:00 Uhr, bis und mit Sonntag, 27. Dezember 2020, 24.00 Uhr.
2. Menschenansammlungen mit mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
3. Am Kindergarten, an der Primarschule sowie an den Sekundarstufen I und II findet vom 21. bis 23. Dezember 2020 kein Unterricht statt.
4. An der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Kantonsschule, höheren Fachschulen und Kurse für Berufs- und Höhere Fachprüfungen) wird vom 4. bis 8. Januar 2021 Fernunterricht angeordnet.
5. Verstösse gegen diese Verfügung können nach Art. 83 EpG strafrechtlich geahndet werden.

6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, 22. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis am Freitag 22. Januar 2021.  
  
Ziffer 3 tritt am Montag, 21. Dezember 2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis Mittwoch, 23. Dezember 2020.  
  
Ziffer 4 gilt für die Dauer vom Montag, 4. Januar 2020, bis Freitag, 8. Januar 2021.
9. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügungen vom 4. und 11. Dezember 2020.
10. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen

Die stellvertretende Kantonsärztin:

*Dr. med. Elke Lenz-Agnes*